

ÖSTERREICHISCHER TISCHTENNIS VERBAND Berufungsgericht



PRINZ-EUGEN-STRASSE 12, A-1040 WIEN
Tel.: (43) 1 505 28 05 Fax: (43) 1 505 90 35 E-Mail: tt@oettv.org
www.oettv.org ZVR: 150291157

B e s c h l u s s

Das Berufungsgericht des ÖTTV hat durch Mag. Norbert Loitzl als Vorsitzenden sowie o. Univ.-Prof. Dr. Peter Bydlinski, Dr. Helmut Kusternik und Mag. Gerhard Mader als weitere Mitglieder in seiner Sitzung vom 10.8.2019 über die Berufung von SG Stockerau gegen diverse Strafen, die vom Bundesligaausschuss am 4.6.2019 verhängt wurden, wie folgt entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben, die Entscheidung des Bundesligaausschusses aufgehoben und diesem eine neuerliche Entscheidung aufgetragen.

Begründung:

An SG Stockerau wurde am 7.6.2019 die folgende Entscheidung des Bundesligaausschusses (idF kurz: BL-Ausschuss) vom 4.6.2019 zugestellt:

Der Bundesligaclub SG Stockerau hat eine Strafe in der Höhe von 2000€ an die Bundesliga (ÖTTV-Konto) innerhalb von 14 Tagen zu zahlen. Des Weiteren wird der Spieler David Serdaroglu für die nächsten drei Pflichtspiele der Bundesliga (unbedingt) gesperrt.

Detaillierte Begründung:

Der BL-Ausschuss ist gemäß Punkt 6.3. der Bundesligabestimmungen für die Ahndung des Tatbestandes der Unsportlichkeit zuständig und kann bei Disziplinar-Verstößen Geldstrafen und Sperren, jeweils alleine oder gekoppelt, verhängen. Geldstrafen von bis zu 2.000 EURO sind möglich.

Nach den gültigen Bestimmungen ist der Club für das Verhalten seiner Spieler und Funktionäre zuständig und haftbar.

Der Spieler David Serdaroglu hat am Sonntag dem 26.05.2019 vor laufender TV-Kamera seinen Oberkörper entblößt und ist auf den Turniertisch gesprungen. Er hat durch sein Verhalten (z.B. Scheibenwischer zu den SR) und seine Aussagen (z.B. „(...) seids ihr alle depad?“, „(...) so stirbt das österreichische Tischtennis!“) am Ende des letzten Finalspieles dem Image des Österreichischen Tischtennis bzw. der Österreichischen Bundesliga nachhaltig massiv geschadet. Dies wird mit einer sofortigen Sperre von den nächsten drei Pflichtspielen (unbedingt) in der ÖTTV-Bundesliga und einen Betrag von 2000€ Strafe geahndet.

In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Berufung wird beantragt, die Strafe auf ein angemessenes (nicht näher konkretisiertes) Maß zu reduzieren. Begründet wird dieser Antrag mit mehreren Argumenten: Die Strafen seien jedenfalls überhöht; es läge ein Verfahrensmangel vor, da der bestrafte Spieler vor der Entscheidung nicht angehört wurden, was dem Grundsatz eines fairen Verfahrens (Wahrung rechtlichen Gehörs) widerspreche; bei der Strafbemessung sei das gravierende Mitverschulden der Verbandsorgane in Form von groben Fehlleistungen der Schiedsrichter und die daraus resultierende aufgeheizte Stimmung vollkommen unberücksichtigt geblieben. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der Spieler bisher unbescholten sei, was jedenfalls für eine mildere Bestrafung spreche. Die über die SG Stockerau verhängte, den zulässigen Höchstbetrag erreichende Geldstrafe von € 2.000,- schließlich sei auch unter diesem Aspekt keinesfalls angemessen, sondern deutlich überhöht.

Aus dem – im hier interessierenden Bereich zum Teil kaum verständlichen und sehr knappen – Protokoll der Sitzung des BL-Ausschusses vom 4.6.2019, das im folgenden Absatz wörtlich und vollständig wiedergegeben wird, ergibt sich, dass den Beschuldigten tatsächlich keine Gelegenheit zur Verteidigung gegeben wurde. Dem Protokoll ist auch nicht zu entnehmen, wer von den anwesenden Mitgliedern des Ausschusses, die ja zum Teil befangen waren, mitgestimmt hat.

(Auszug aus dem Protokoll des BL-Ausschusses):

„2. Disziplinarmaßnahmen

Die Vereine sind für die Handlung der Spieler verantwortlich- Verein bekommt die Strafe zugestellt

- *David S.: (6 für eine Strafe, 2 Enthaltungen): Sperre für die nächsten 3 Spiele*
- *Günther R. : (6 für eine Strafe, 2 Enthaltungen): bedingte Sperre von 3 Spielen für den Zeitraum Sept-Dez 2019*
- *Robert R. : (6 für eine Strafe, 2 Enthaltungen): Sperre für die nächsten 3 Spiele als Betreuer*

Die Sperre beinhaltet eine offizielle Spieler -und Funktionärsfunktion. Jeder Verein erhält eine Geldstrafe in der Höhe von 2.000,- Euro.“

Rechtliche Beurteilung:

Die Kompetenz des BL-Ausschusses zur Ahndung diszipliniären Fehlverhaltens von Spielern, Betreuern und Funktionären ergibt sich aus 6.3. der Bundesliga-Bestimmungen (Handbuch des ÖTTV Abschnitt E).

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs ist ein zentrales Prinzip jedes Rechtsstaats. Er gilt nicht nur für staatliche Verfahren, sondern selbstverständlich auch für Verfahren in Sportverbänden. Im „Regulativ“ [Handbuch des ÖTTV Abschnitt C: Bestimmungen für Tischtennis-Wettbewerbe in Österreich (Regulativ)] ist dieses Prinzip ausdrücklich zwar offenbar nur im Zusammenhang mit dem Disziplinarausschuss in § 4 (2) c) angesprochen („Der Ausschuss darf keinen Beschuldigten ohne Stellungnahme verurteilen; es sei denn, dass dieser auf zweimalige nachweisliche Einladung nicht reagiert hat.“). Das Regulativ gilt gemäß § 1 Abs. 5 Regulativ subsidiär auch für die Bundesliga. Außerdem ist es zum einen als ungeschriebener, weil selbstverständlicher genereller Verfahrensgrundsatz anzusehen; zum anderen geht es im konkreten Fall ohnehin um eine Disziplinarmaßnahme. Eine solche erfordert jedenfalls die Einholung einer Stellungnahme des Betroffenen. Da dem Beschuldigten vom BL-Ausschuss dazu keine Gelegenheit gegeben wurde, war die Entscheidung des Ausschusses aufzuheben.

Bei seiner neuerlichen Entscheidung wird der BL-Ausschuss Folgendes besonders zu beachten haben:

- 1.) Dem Beschuldigten ist ausreichend Gelegenheit zu geben, zu den ihm gegenüber erhobenen, konkreten Vorwürfen Stellung zu nehmen.
- 2.) In der Entscheidung selbst ist festzuhalten, welche Personen an ihr mitgewirkt haben. Etwaige Befangenheiten sind streng zu berücksichtigen.
- 3.) In der Entscheidung ist präzise anzugeben, welches Verhalten der Beschuldigte gesetzt hat, und zu begründen, warum dieses ein strafwürdiges diszipliniäres Fehlverhalten ist.
- 4.) 6.3 der Bundesliga-Bestimmungen enthält keinerlei Hinweise zur Höhe von Strafen und zu ihrer Bemessung im konkreten Einzelfall. Auch an anderen Stellen des Regelwerks findet sich dazu wenig (der Ordnungstrafen-Katalog hilft hier kaum weiter). Vor allem dann, wenn empfindliche Strafen wie eine unbedingte Sperre oder eine Geldstrafe in der Nähe des Höchstbetrages verhängt werden, ist aber jedenfalls näher zu begründen, warum diese Strafen im konkreten Fall dem Fehlverhalten angemessen sind. Unbescholtenheit wäre strafmildernd zu berücksichtigen; ebenso Umstände wie Provokationen durch andere Personen oder eine aufgeheizte Stimmung.
- 5.) Disziplinarstrafen sind wie gerichtliche Strafen oder Verwaltungsstrafen primär den Täter betreffende Individualstrafen. Daher sind Entscheidungen, die solche Strafen (wie zB Sperren)

aussprechen, nicht (bloß) dem Verein, dem der Täter angehört, sondern diesem selbst zuzustellen.

6.) In seiner neuerlichen Entscheidung hat der Bundesligaausschuss auch über die Rückzahlung der Rechtsmittelgebühr zu entscheiden. Je nach Erfolg der Berufung kommt auch eine anteilige (aliquote) Rückzahlung in Frage. Beispiel: Werden die Strafen auf die Hälfte reduziert, ist die halbe Gebühr zurückzuzahlen.

7.) Jede Entscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen [vgl wiederum § 4 (2) c) sowie § 33 Abs 1 des Regulativs]: Anzugeben sind jedenfalls der Beginn und die Dauer der Rechtsmittelfrist (14 Tage ab nach Zustellung bzw. ordnungsgemäßer Verlautbarung der Entscheidung) sowie die Einbringungsadresse für das an das Berufungsgericht gehende Rechtsmittel (bei Entscheidungen des Bundesligaausschusses ist das die Geschäftsstelle des ÖTTV). Im Regelfall ist auch auf die Höhe und die Zahlungsmodalitäten der Berufungsgebühr hinzuweisen; im konkreten Fall jedoch nicht, da die bereits bezahlte Gebühr auch den zweiten Rechtsgang abdeckt.

Berufungsgericht des ÖTTV, am 10. August 2019



.....
(Mag. Norbert Loitzl, Vorsitzender)